



07.03.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum vom 5. Januar 2024

Seite 3

Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum

Vom 5. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 - Dekanat

- § 2 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl
- § 3 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats
- § 4 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 5 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

Teil 3 – Beschließende Ausschüsse

- § 6 Beschließender Ausschuss Mechatronik
- § 7 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

Teil 4 – Studienbeirat

- § 8 Aufgaben des Studienbeirats
- § 9 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit
- § 10 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

- § 11 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 12 Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung
- § 13 Laborordnungen

Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung des Fachbereichs regelt die Organisation und Binnengliederung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum an den Standorten Bochum und Velbert/Heiligenhaus.
- (2) ¹Sie regelt die Einführung eines Dekanats im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik und definiert dessen Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Mitglieder. ²Sie regelt zudem die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einzelner Mitglieder in einem Dekanat
- (3) ¹Die Ordnung des Fachbereichs regelt weiterhin
- die Bildung beschließender Ausschüsse,
 - das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG),
 - die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 - den Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung sowie
 - den Erlass von Laborordnungen.

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen bzw. Prodekanen. Beide Standorte des Fachbereichs, in Bochum und in Velbert/Heiligenhaus, sind im Dekanat vertreten.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder des Dekanats werden für vier Jahre gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

- (1) ¹Je eine Prodekanin bzw. je ein Prodekan vertritt den Dekan insbesondere in standortbezogenen Angelegenheiten. ²Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik kann den Studiengang oder die Studiengänge bestimmen, auf den/die sich die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans erstrecken. ²Für alle übrigen Studiengänge werden die Aufgaben gemäß den in § 27 Abs. 1 und 2 HG festgeschriebenen Zuständigkeiten wahrgenommen.

§ 4 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) ¹Die Abwahl der Dekanin oder Dekans erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats. ²Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird, vgl. § 33 Abs. 6 der Wahlordnung der Hochschule Bochum. ³Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.
- (2) ¹Über die Abwahl hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.
- (3) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgen soll, lädt die Prodekanin oder der Prodekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

§ 5 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

- (1) ¹Ist in einem Dekanat eine Prodekanin oder ein Prodekan von der Abwahl betroffen, so ist zusätzlich zu ihr oder ihm auch der Dekanin oder dem Dekan die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Frist gem. § 5 Abs. 3 einzuräumen.
- (2) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans erfolgen soll, lädt die Dekanin oder der Dekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.
- (3) ¹§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 gelten entsprechend.

Teil 3 – Beschließende Ausschüsse

§ 6 Beschließender Ausschuss Mechatronik

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für dessen Angelegenheiten einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Mechatronik-Zentrums, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle die Mechatronik-Studiengänge betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

(3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören aus dem Kreis der Fachbereichsratsmitglieder der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau insgesamt jeweils höchstens an:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angehören,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehören,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die möglichst in einen Mechatronik-Studiengang eingeschrieben sind.

²Die Dekaninnen oder Dekane der am ‚Mechatronik-Zentrum NRW‘ beteiligten Fachbereiche gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschließender Ausschuss für den Standort Velbert/Heiligenhaus

(1) ¹Die Fachbereichsräte der am Campus Velbert/Heiligenhaus beteiligten Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau bilden für die Angelegenheiten des Standorts einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HG. ²Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Basis abgestimmter, inhaltlich gleich lautender Beschlussvorlagen oder in gemeinsamer Sitzung der Fachbereichsräte.

(2) ¹Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Standortes Velbert/Heiligenhaus, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insofern für alle den Standort Velbert/Heiligenhaus betreffenden Angelegenheiten zuständig. ³Änderungen bzw. Einschränkungen der Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses bedürfen der Änderung dieser Ordnung.

- (3) ¹Dem beschließenden Ausschuss gehören insgesamt jeweils höchstens an:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau.

²Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, es sei denn, sie oder er ist ordentliches Mitglied.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder sollen ihren Dienst-, Beschäftigungs- oder Studienort am Campus Velbert/Heiligenhaus haben. ²Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 3, 4 und 5 stimmen sich die Fachbereichsräte miteinander ab; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit ihrer jeweiligen Amtszeit im Fachbereichsrat. ²Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(6) ¹Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 5 – Studienbeirat

§ 8 Aufgaben des Studienbeirats

(1) ¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen sowie bei der Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG. ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

(2) ¹Dem Studienbeirat obliegt die Zustimmung zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs. ²Eine Ablehnung ist vom Studienbeirat sachlich zu begründen. ³Das Nähere regelt die Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums.

§ 9 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) ist zu beachten. ²Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

³Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) ¹Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. ³Erneute Benennung ist zulässig.

§ 10 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

(Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

Teil 6 – Ergänzende Regelungen

§ 11 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) ¹Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

§ 12 Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung

(1) ¹Für alle den Bachelor- und die Masterstudiengänge im Bereich „Nachhaltigkeit“ betreffenden Angelegenheiten bilden die an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche und Organisationseinheiten als beratendes Gremium einen Fachausschuss, der mit dem Prüfungsausschuss und mit den für die Beschlussfassung zuständigen Organen und Gremien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zusammenarbeitet.

(2) ¹Der Fachausschuss besteht aus:

1. Fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je ein Mitglied einem der Fachbereiche Bau- und Umweltingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Geodäsie, Mechatronik und Maschinenbau sowie Wirtschaft angehört,
2. einer Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Veranstaltungen „Studium+“ mit dem Themenfeld Nachhaltigkeit befasst ist,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit der Koordination der Nachhaltigkeitsstudiengänge betraut ist,
4. einer oder einem Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ und
5. einer oder einem Studierenden aus einem der beiden Masterstudiengänge „Angewandte Nachhaltigkeit“ oder „Nachhaltige Entwicklung“.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. ²Das Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 2 gehört dem Fachausschuss kraft ihres oder seines Amtes an. ³Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik als Träger der Nachhaltigkeitsstudiengänge gewählt.

(4) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Zeitpunkt der Wahlen zum Fachausschuss orientiert sich an dem der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum gemäß Wahlordnung.

(6) ¹Die Abwahl eines Fachausschussmitglieds ist nur durch die Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters möglich. ²Die Abwahl erfolgt durch die einfache Mehrheit des

Gremiums der Organisationseinheit, das auch für die Wahl der oder des Abzuwählenden zuständig war.

(7) ¹Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Laborordnungen

¹Der Fachbereich erlässt Ordnungen für seine Labore und Werkstätten, die insbesondere Belange der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene regeln. ²Entsprechendes gilt, soweit erforderlich, für DV-Räume, DV-Stationen und ähnliche Einrichtungen.

Teil 7 – Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die die Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 16. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1050) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 7. Februar 2024.

Bochum, 1. März 2024
Der Dekan

gez. Lütticke

(Prof. Dr. Rainer Lütticke)